

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 16

Artikel: Neue Reglemente

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 16.

Basel, 16. April.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Neue Reglemente. — Eine Anregung betreffend Schiesswesen. — Admiral Togo. — Eidgenossenschaft: Extrakredit. Deponieren von militärischen Ausrüstungsgegenständen in Bahnhöfen. Zur Disposition gestellt. Ernennungen. — Ausland: Österreich-Ungarn: Telegraphenpatrouille und Pionierzugscaadre. Frankreich: Grundzüge der Armeemanöver. Belgien: Festungsmanöver. Italien: Grössere Truppenübungen. England: Radfahrer-Manöver. Neue Ausbildungs-Vorschrift für Kavallerie.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1904 Nr. 5.

Neue Reglemente.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. März eine neue Felddienstordnung „provisorisch“ genehmigt, sie soll mit 1. Mai in Kraft treten. Ebenso hat er eine Neuherausgabe des Kavallerie-Reglements verfügt.

Es sind schon 13 Jahre her, seitdem die Notwendigkeit eines besseren Reglements als das für den Felddienst gültige erkannt und der Auftrag erteilt wurde, ein solches auszuarbeiten. Aus diesem Grunde ist der jetzt erfolgte Erlass neuer Vorschriften eine erfreuliche Überraschung, die um so grösser sein darf, da vor drei Jahren eine Neu-Auflage des alten Reglements in der Stärke von 10,000 Exemplaren verfügt worden war und man aus der Stärke dieser Auflage folgern musste, dass für Jahre hinaus die Absicht, ein neues Reglement aufzustellen, aufgegeben sei.

So sehr man daher sich über die Dekretierung der neuen Vorschriften freuen darf und so sehr man auch aus der langen Zeit, welche die Ausarbeitung bedurfte, folgern dürfte, dass wir jetzt das Reglement erhalten, das wir bedürfen, so hätten wir persönlich doch nach unserer Anschauung der Dinge im jetzigen Moment lieber gesehen, wenn keine Neuherausgabe erfolgt wäre, sondern wenn man sich noch einige Jahre in dem Zustand beholfen hätte, in dem wir uns seit so vielen Jahren haben behelfen müssen.

Unsere Ansicht ist nur nebensächlich dadurch hervorgerufen, dass die Eidgenossenschaft Mis-

sionen zu beiden Parteien im gegenwärtigen Kriege geschickt hat. Die dorthin gesandten Offiziere sollen nicht bloss etwas für sich selbst lernen, sondern es wird gehofft, dass sie dort Beobachtungen machen und Erfahrungen sammeln können, welche der Kriegsausbildung unserer Armee zugute kommen. Diese Annahme ist durchaus berechtigt; nur wenn die Russen oder Japaner oder beide zeigen, dass sie nicht, wie angenommen werden darf, auf der Höhe moderner Anschauung über Kriegstüchtigkeit stehen, nur dann können unsere Missionen aus diesem Kriege keine Erfahrungen und Lehren für unsere Armee sammeln. Die Erfahrungen aber, die gesammelt werden können, wenn beide Heere moderne Armeen sind, wie man annimmt, sind die wichtigsten, die es überhaupt gibt. Die herrschenden Anschauungen über Art und Umfang des Einflusses moderner Hilfsmittel auf die Grundsätze des Verhaltens in Gefecht und Krieg verdanken alle theoretischen Spekulationen ihre Entstehung. Wie dringend allgemein das Bedürfnis nach praktischen Lehren hierüber empfunden worden ist, beweist der überstürzte Eifer, mit welchem man aus dem südafrikanischen Krieg Lehren der Kriegsführungen und Erfahrungen ableiten wollte über den Einfluss moderner Waffen auf das Kampfes-Verfahren. Ruhige Überlegung hätte ja gleich erkennen müssen, dass aus diesem Krieg mit seinen in allen Beziehungen eigenartigen und grundverschiedenen Verhältnissen nichts für Gefechts- und Kriegsführung allgemein gültiges abgeleitet werden könnte, aber das Bedürfnis nach den Lehren der Wirklichkeit war so gross, dass diese ruhige Überlegung nirgends aufkam.

Die Lehren, welche man jetzt im russisch-japanischen Kriege sammeln kann, betreffen alle ohne Ausnahme dasjenige, was als die für den Krieg erspriesslichen Grundsätze und Regeln in den taktischen Reglementen und in der Felddienstordnung niedergelegt ist. Sie können die Richtigkeit derselben bestätigen, sie können sie modifizieren, sie können sie aber auch gänzlich umwerfen. Deswegen meinen wir, es wäre nicht unrichtig gewesen, vor Herausgabe eines neuen Reglements, das im jetzigen Moment noch ganz auf den alten Satzungen beruhen muss, abzuwarten, ob die Missionen wertvolle Erfahrungen und vielleicht sogar neue Lehren heimbringen.

Wir haben eingangs gesagt, dass diese Erwägung nur von nebensächlichem Einfluss für unsere Meinung ist, der gegenwärtige Moment sei nicht geeignet zur Herausgabe neuer Reglemente. Denn für das Kriegsgenügen von Führung und Truppe kommt es gar nicht auf den Wortlaut der Bestimmungen an, sondern auf den Geist, in welchem das Reglement abgefasst ist und den es der Truppe durch alle ihre Glieder einflösst. Ist dieser der richtige, dann kann sich Führung und Truppe auch mit unvollkommenen Bestimmungen vor dem Feinde zurecht finden, das haben die Preussen 1866 auf den blutigen Gefechtsfeldern Böhmens bewiesen. *) Ist dieser Geist der richtige, dann kann sich auch Führung und Truppe spielend in neue Vorschriften einleben, auch dann, wenn die andern eben erst zu eigen erworben sind — vorausgesetzt natürlich, dass die neuen ebenfalls wieder im richtigen Geiste verfasst sind.

Also die Möglichkeit, dass das eben erlassene Gesetz wegen der Lehren aus dem japanisch-russischen Krieg bald wieder geändert werden müsse, ist für unsere Ansicht erst an zweiter Stelle bestimmend. — Die entscheidende Hauptsache ist, dass wir uns am Vorabend der Herausgabe einer neuen Wehrverfassung befinden; dass eine solche organisatorische Änderungen bringen kann, die vielleicht notwendig machen, alle Reglemente danach zu revidieren, soll auch nur nebensächlich angeführt werden. Die eigentliche Hauptsache ist, dass man sich in diesem Momente mit gar nichts anderem abgeben darf, als mit der Erschaffung eines endlich genügenden Gesetzes und der Herbeiführung der Annahme durch das Volk. Darauf haben sich die Kräfte des

*) Das war eben der grosse Mangel unseres bisherigen Felddienst-Reglements, dass es nicht in diesem Geist abgefasst war und daher auch nicht diesen Geist schaffen konnte; in diesem lag die einzige Ursache für Alles, was man ihm vorwarf. Beigefügt soll gleich werden, dass es ein höchst geistreich und mit grossen Kenntnissen verfasstes Buch ist, es fehlt ihm nur das Eine gänzlich: Die Kenntnis des Wesens des Krieges.

Geistes und des Willens aller zu konzentrieren. Wir stehen vor einem für das Land entscheidenden Momente, er ist gerade so gut entscheidend für die Erhaltung seiner Gesundheit und eigenen Lebensfähigkeit, wie für die Erhaltung der Unabhängigkeit. Darüber darf man sich keiner Selbsttäuschung hingeben, wenn man jetzt nicht das Gesetz erlangt, von dem man hoffen darf, dass es Kriegsgenügen schaffen kann, wenn man jetzt wieder glaubt, ein Gesetz vorlegen zu müssen, in dem nur der gute Wille zum Ausdruck kommt, dass dann für lange hin die Sache begraben ist. — Gegenüber demjenigen, um das es sich jetzt handelt, ist alles andere, mag es an sich auch noch so wertvoll und nützlich sein, von ganz nebensächlicher Bedeutung; man entzieht sich selbst und auch andern den Sinn für die Konzentrierung auf die Hauptaufgabe, wenn man sich damit abgibt. Allerdings ist eine zweckdienliche Anleitung für den Felddienst ein sehr wichtiges Reglement, aber man darf sich darüber nicht täuschen, seinen ganzen Nutzen kann es doch erst dann haben, wenn es dank einer guten Organisation möglich ist, ein kriegsgenügendes Heerwesen zu erschaffen — an dem im Gesetz liegenden Ungenügen kann auch das beste Reglement für den Felddienst wenig ändern. Es ist auch zweifellos, dass, so lange die Anschauung der Dinge fehlt, die für die Erschaffung eines genügenden Wehrgesetzes erforderlich ist, es auch äusserst schwer hält, den Einfluss einer falschen Anschauung der Dinge auf die Gestaltung der Felddienstordnung zu verhindern. Auf der andern Seite aber ist es ebenso zweifellos, dass wenn ein gutes Wehrgesetz vorhanden ist, dann auch überall jene Auffassung kriegerischer Dinge zur herrschenden wird, der es ein leichtes ist, eine gute Felddienstordnung aufzustellen. Dann bedarf es nicht mehr 13 Jahre von der Erkenntnis der Notwendigkeit bis zur Vollendung. Die deutsche Felddienstordnung und unsere frühere sagen im Grunde dasselbe, der furchtbare grosse Unterschied liegt nur darin wie sie es sagen, er hat seinen Grund darin, dass jene aus der klaren Kenntnis des Wesens des Krieges und seiner Bedürfnisse hervorgegangen ist, während bei uns die allgemein unrichtigen Anschauungen hierüber auch in der Redaktion des Reglements zum Ausdruck kamen.

Nachdem man endlich an die Ausarbeitung eines neuen Wehrgesetzes schreiten durfte, hätten wir gerne gesehen, wenn die Herausgabe einer neuen Felddienstordnung erst nach dessen Erlass erfolgt wäre. Unser hier dargelegte grundsätzliche Standpunkt gilt auch für alle andern Reglemente, Verordnungen und Verfügungen, welche Fortschritt und Verbesserungen herbei-

führen wollen. Wir bedürfen noch vielerlei Reformen auf dem Gebiet unseres Wehrwesens. Es sei nur auf die Uniformierung und Ausrüstung unserer Fussoldaten und auf das Militärstrafgesetz hingewiesen -- von dem vielen Mangelhaften, das in falscher Anschauung seinen Grund hat, gar nicht zu reden. Aber das Alles muss jetzt bei Seite gelegt werden, bis das neue Wehrgesetz unter Dach ist. — Wohl soll man auch unter einem unvollkommenen Gesetz trachten die Dinge so gut zu gestalten, wie möglich, das ist einfach Pflicht und ist auch das beste Mittel, um für ein neues Gesetz geneigte Stimmung beim souveränen Volk zu machen, aber sobald man mit der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes soweit ist, dass es bald ans Tageslicht treten soll, dann meinen wir, es sei besser alle Reformen am alten Zustande einzustellen und alles Heil nur vom neuen Gesetz zu erwarten!

Ich fühle selbst, dass ich bezüglich meiner Sorge um ein genügendes neues Wehrgesetz Ähnlichkeit habe mit dem alten Cato, der bei allem schloss mit seinem *Ceterum censeo*, Carthaginem esse delendam. Aber wie das *Ceterum censeo* jenes alten Pedanten der Tugend, beruht auch das meine auf der Überzeugung seiner Notwendigkeit für die Sicherheit des Vaterlandes. Auf das sei zur Entschuldigung des beständigen Zurückkommens bei jedem Anlass auf das Gebot einer neuen, aber guten Wehrverfassung hingewiesen.

Eine Anregung betreffend Schiesswesen.

Der Artikel „Schiesswesen“ in Nr. 10 der „Allg. Schweiz. Militärzeitung“ veranlasst mich die Frage aufzuwerfen, ob sich nicht die Schiessfertigkeit unserer Armee erhöhen liesse durch intensivere Ausnutzung des Wettewifers der Schützenvereine.

Dieser Wettewifer besteht, und ihm zum grossen Teil verdankt das schweiz. Schiesswesen seinen Ruf. Dieser Ehrgeiz kommt aber, wie ich behaupte, den schlechten Schützen kaum zu gut und hat auf die Zahl der in den obligatorischen Übungen „Verbliebenen“ wenig Einfluss. Ich will damit nicht verkennen, dass viele Vereine die Schiessausbildung aller ihrer Mitglieder sehr ernst nehmen. Für diesen Eifer zeugen die Resultate. Ich verweise ferner auf gewisse Institute grösserer Gesellschaften, wie beispielsweise dasjenige der Schützengesellschaft Winterthur, wonach jungen Mitgliedern, die es zu einer mittelmässigen Schiessfertigkeit noch nicht gebracht haben, die Munition zu ihren Übungen gratis abgegeben wird. Aber anderseits steht doch fest und es geht das aus der tabellarischen Zusammenstellung der Schiessresultate einer

Gruppe von 64 Vereinen mit verblüffender Deutlichkeit hervor, dass im Grossen und Ganzen die Ausbildung der schlechten Schützen vernachlässigt wird.

Auf die Ursachen dieser Tatsache soll nicht näher eingetreten werden. Wenn sich aber das im genannten Artikel erwähnte luzernische Kreis Schreiben hauptsächlich an die Unteroffiziere wendet, so möchte ich an dieser Stelle auf die Gleichgültigkeit der meisten Offiziere verweisen. Von subalternen Offizieren, auch von solchen, die sich im Militärdienst als hervorragend tüchtig erzeigen, hört man hie und da geradezu verächtlich vom freiwilligen Schiesswesen sprechen. Diese Kameraden legen die Hände in den Schoss mit der Begründung, „es ist doch nichts mit der freiwilligen Schiesserei“. Ich denke, diese Argumentation darf hier zweifellos so wenig anerkannt werden, wie bezüglich anderer unser Streben nach Kriegstüchtigkeit beschlagenden Gebiete, auf denen wir auch noch nicht erreicht haben, was unbedingt erreicht werden sollte.

Nun habe ich aber die Erfahrung machen können, dass man auch in solchen Schiessvereinen tadellos und mit bester Methode arbeitet, wo Offiziere ganz fehlen. Man kann das dort, wenn man nur will. Und man will es wenigstens immer dann, wenn ein Sektionswettschiessen bevorsteht! — Dann sind es nicht nur alle überhaupt brauchbaren Unteroffiziere, sondern auch alle bessern Schützen, die sich der Ausbildung der schlechtern mit grossem Eifer annehmen. Dann fehlt es auch am Eifer der Schüler nicht.

Aber wir haben ja in den Kantonen die jährlichen Sektionswettschiessen schon längst, und trotzdem sind die durchschnittlichen Leistungen aller Schiesspflichtigen so unbefriedigende. — Diese Tatsache steht mit dem oben Gesagten nicht in Widerspruch, denn die Vorübungen zu jenen Wettkämpfen kommen nur den bessern Schützen jedes Vereins zu gut. In welchem Masse das richtig ist, möchte ich zahlenmässig belegen.

Es stehen mir zur Verfügung Angaben über die letzten Sektionswettschiessen der Kantone Zürich und Aargau. In beiden Kantonen sind die Feld-Sektionswettschiessen wesentlich besser beschickt, als die mit ihnen jährlich wechselnden Sektionswettschiessen im Stand anlässlich der kantonalen Schützenfeste.

Ich gebe nur die Zahlen für jene. — 1903 beteiligten sich am zürcherischen Feld-Sektionswettschiessen 4057 Schützen (die Mitschiessenden von Vereinen, welche wegen ungenügender Beteiligung ausser Konkurrenz fielen, eingerechnet) und am aargauischen 2187. Die Zahl der Schiesspflichtigen beider Kantone liesse sich nur